



Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Artikel 28 EU-DSGVO

zwischen dem/der
(Träger / Einrichtung)

– Verantwortlicher – nachstehend Auftraggeber genannt –

und der

Kitalino GmbH

Hermann-Herder-Str. 4
79104 Freiburg im Breisgau

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1.1 Gegenstand

Der Gegenstand des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus der Leistungsvereinbarung.

Die Auftragsverarbeitung bezieht sich auf die Zurverfügungstellung durch den Auftragnehmer der Online-Plattform KITALINO und der dazugehörigen Modulen, welche der Auftraggeber u.a. zur Entwicklungsdokumentation von Kindern in den von dem Auftraggeber betriebenen Kindertageseinrichtungen einsetzt.

Die übrigen Einzelheiten des Auftrags sind der Leistungsvereinbarung sowie allgemeinen Nutzungsbedingungen zu entnehmen, auf die hier verwiesen wird.

1.2 Dauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit der zugrunde liegenden Leistungsvereinbarung. Diese wird grundsätzlich für die Dauer eines Jahres geschlossen und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit gekündigt wird.

2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

2.1 Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber den Zugang zum Online-Dienst KITALINO und den dazugehörigen Modulen für die Entwicklungsdokumentation von Kindern in Kindertagesstätten zur Verfügung. Weitere Funktionen sind u.a. die Möglichkeit der Erstellung der Portfolios, sowie, bei der Zubuchung der entsprechenden Option, die Aufnahme von Kinderbildern durch Erzieher und Zurverfügungstellung von Bildern der Kinder an die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Die Familien-App innerhalb der KITALINO-Plattform ermöglicht zudem den Erziehungsberechtigten die sichere Kommunikation mit der Kita-Leitung und Erziehern.

Im Rahmen dessen werden die personenbezogenen Daten der Kinder, der Erziehungsberechtigten, der Erzieher, und der Ansprechpartner der Einrichtung und Träger verarbeitet. Der Auftragnehmer hat nur auf Anweisung des Auftraggebers (z.B. zwecks Löschens oder Wiederherstellens von Daten) unmittelbaren protokollierten Zugang auf personenbezogene Daten.

Die Daten der Ansprechpartner der Einrichtungen und Träger werden für die Verwaltung und Unterscheidung der Einrichtung verarbeitet.

Bei den Erziehern werden die Daten für die Benutzer- und Erzieherverwaltung verwendet.

Die Daten der Kinder werden zur Dokumentation deren Entwicklung durch die Erzieher verarbeitet. Diese erfolgt online. Dabei findet auf der KITALINO-Plattform kein Webtracking im Sinne einer Profilbildung zu kommerziellen Zwecken, Einsatz von Cookies auf den Anwender-Systemen, Browser-Fingerprinting o.ä. statt. Die Entwicklungsbeobachtung wird mit Hilfe der standardisierten Beobachtungsbögen dokumentiert. Es besteht die Möglichkeit diese automatisch auszuwerten, sowie nach Beauftragung durch den Auftraggeber auch einrichtungsübergreifend auszuwerten. Es können auch Förder-Vorschläge angezeigt werden. Die Dokumentation der Entwicklungsbeobachtung spielt eine unterstützende Rolle für die Erzieher und Eltern. Weiterhin können zu Zwecken der Durchführung der Betreuung sowie Archivierungszwecken digitale Portfolios und erstellt werden.

Die Erstellung der Fotosammlungen und deren Zurverfügungstellung an die Erziehungsberechtigte dient den privaten Archivierungszwecken der Erziehungsberechtigten.

Die Familien-App dient der Übermittlung von Nachrichten und Terminen der Kita inkl. Übermittlung von Dokumenten der Entwicklungsdokumentation, wie z.B. ePortfolios oder anderen Medien an die Erziehungsberechtigten. Die Familien-App wird als Progressive Web App angeboten, d.h. diese wird direkt über einen Browser verfügbar.

2.2 Ort der Verarbeitung

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Die Daten der Kinder (siehe unter 2.3 Daten der

Kinder), der Mitarbeiter des Auftraggebers (siehe unter 2.3 Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftraggebers) und Erziehungsberechtigten (siehe unter 2.3 Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten) werden ausschließlich in der Europäischen Union verarbeitet.

2.3 Art der Daten

Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind folgende Datenarten/-kategorien:

1. Stammdaten

- Name, Anschrift und Kontaktdaten des Auftraggebers

2. Userdaten, Beobachtungsdaten

a) Kontaktdaten der Mitarbeiter des Auftraggebers

- Vorname, Name der Ansprechpartner des Trägers (vom Landesverband etc., wenn einschlägig)
- Vorname, Name, E-Mail, Zugangsdaten der Mitarbeiter in der jeweiligen Kindergartengruppe – Erzieher, Leiter,

b) Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten (Vorname, Name, E-Mailadresse, Handynummer)

c) Daten der Kinder:

- Dokumentationsdaten (Vorname, Nachname, Nationalität, Erstsprache, Zweitsprache, Einschätzungen der BetreuerInnen, Beobachtungsbogen und deren Auswertungen, die unter anderem Sozialdaten, Gesundheitsdaten (Sprachentwicklungsstand, motorische und kognitive Fähigkeiten) beinhalten
- schriftliche und bildliche Dokumentation von Aktivitäten, Fotografien, Video- und Audiodateien

3. Meta-/Kommunikationsdaten (innerhalb der Familien-App: Nachrichten zwischen Erziehungsberechtigten und Kitamitarbeiter, Kalendereinträge).

4. Nutzungsdaten (wann letzte Anmeldung stattgefunden hat)

5. Log- und Protokolldaten

Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer darauf hin, dass unter den im Rahmen des Auftrags zu verarbeitenden personenbezogenen Daten in großem Umfang auch Sozialdaten nach § 67 Abs. 2 SGB X, § 35 SGB I, § 61 SGB VIII) und/oder Gesundheitsdaten als Daten besonderer Kategorien nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO zu verarbeiten sind.

2.4 Kategorien betroffener Personen

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Beschäftigte des Auftraggebers – Ansprechpartner des Trägers, Leiter und Angestellte der Einrichtungen, die KITALINO oder andere vom Auftragnehmer angebotene Dienste verwenden
- Erziehungsberechtigte
- Kinder, deren Daten in den Einrichtungen dokumentiert werden

3 Technisch-organisatorische Maßnahmen

- 1) Der Auftragnehmer hat die Umsetzung der im Vorfeld der Auftragsvergabe dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung, insbesondere hinsichtlich der konkreten Auftragsdurchführung zu dokumentieren und dem Auftraggeber zur Prüfung zu übergeben. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags. Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.
- 2) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DS-GVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DS-GVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO zu berücksichtigen
- 3) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen (Einzelheiten in Anlage 1).
- 4) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 5) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 6) Der Auftragnehmer weist die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrags nach.
- 7) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist dem Auftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dabei ein diesem Vertrag entsprechendes Niveau an Datenschutz und Datensicherheit aufrechterhalten wird und die in diesem Vertrag bestimmten Kontrollrechte des Auftraggebers uneingeschränkt auch in den betroffenen Privatwohnungen ausgeübt werden können.

4 Betroffenenrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer in dokumentierter Weise anzuweisen, die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden zu berichtigen, zu löschen oder die Verarbeitung einzuschränken. Ein eigenmächtiges Löschen ohne Weisung ist nicht vorgesehen. Soweit ein Betroffener sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen des Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

5 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten gemäß Art. 28 bis 33 DS-GVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- 1) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß Art. 38 und 39 DS-GVO ausübt.

Der Auftragnehmer hat einen Datenschutzbeauftragten berufen. Dieser ist unter datenschutz@kitalino.com erreichbar. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

- 2) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DS-GVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- 3) Die Umsetzung und Einhaltung aller für diesen Auftrag erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c, 32 DS-GVO.
- 4) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- 5) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- 6) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- 7) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- 8) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 7 dieses Vertrages.

6 Unterauftragsverhältnisse

- 1) Nicht als Unterauftragsverhältnisse sind solche Dienstleistungen anzusehen, die der Auftragnehmer als reine Nebenleistungen zur Erfüllung der geschäftlichen Aufgaben in Anspruch nimmt, die nicht mit konkretem Bezug zur Erfüllung der Leistungen aus der Leistungsvereinbarung stehen z.B. CRM-Systeme, Abrechnungssysteme,

Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice (wenn ein Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers ausgeschlossen ist), oder Reinigungsdienste, Bewachungsdienste sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

- 2) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zu:

Firma Unterauftragnehmer	Sitz des Unternehmens	Dienstleistung / Zweck des Unterauftragnehmers
noris Network AG	Thomas-Mann-Straße 16-20 90471 Nürnberg, Deutschland, HRB 17 689, Amtsgericht Nürnberg	Hosting der KITALINO- Plattform (Verarbeitung der Kinds- daten und Stammdaten)
Sendinblue GmbH	Köpenicker Straße 126, 10179 Berlin, Deutschland, HRB 133191 B, Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)	Versand 2FA-SMS an Erziehungsberechtigte
team neusta GmbH	Konsul-Smidt-Str. 24 28217 Bremen HRB 21191 HB Amtsgericht Bremen	Softwareentwicklung, IT- Infrastruktur- beratung und Betrieb sowie Support der KITALINO Plattform

Dem Auftragnehmer ist die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer gestattet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Unterauftragnehmer (unter Angabe des Namen, der Anschrift sowie der vorgesehenen Tätigkeit des Unterauftragnehmers), wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Änderungsanzeige Einspruch zu erheben. Die Parteien regeln, dass in einem solchen Fall eine Möglichkeit gefunden werden soll, um die Einwände auszuräumen, etwa durch entsprechend weitgehende Verpflichtungen des Unterauftragnehmers. Falls die Parteien keine Einigung erzielen, steht dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht zu. Der Auftragnehmer wird den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen im

Sinne von Art. 32 DSGVO sorgfältig auswählen. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

- 3) Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z.B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln). Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.
- 4) Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO). Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.
- 5) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragnehmer im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.
- 6) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet.
- 7) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.
- 8) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform); sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

7 Kontrollrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer (nach Terminvereinbarung) Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennendem Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- 2) Um das berechtigte Interesse des Auftragnehmers zu wahren, sollen die anlasslosen Stichprobenkontrollen nicht öfters als einmal jährlich stattfinden. Die Beseitigung von bei diesen Sichtproben festgestellten Mängeln darf im Nachgang kontrolliert werden.
- 3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DS-GVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu

erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

- 4) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur den konkreten Auftrag betreffen, kann erfolgen durch
- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
 - die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
 - aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
 - eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschutz).

8 Mitteilung bei Verstößen des Auftragnehmers

- 1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung der in den Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.
- die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsereignissen ermöglichen
 - die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden
 - die Verpflichtung, den Auftraggeber im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen
 - die Unterstützung des Auftraggebers für dessen Datenschutz-Folgeabschätzung
 - die Unterstützung des Auftraggebers im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der Aufsichtsbehörde
- 2) Für Unterstützungsleistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung enthalten oder nicht auf ein Fehlverhalten des Auftragnehmers zurückzuführen sind und zu deren Erbringung der Auftragnehmer nicht gesetzlich verpflichtet ist, kann der Auftragnehmer eine Vergütung beanspruchen.

9 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

- 1) Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der vom Auftraggeber erteilten Weisungen. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer durch das Recht der EU oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragnehmer unterliegt zur Verarbeitung verpflichtet ist. In diesem Fall teilt der Auftragnehmer diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, es sei denn, die Mitteilung ist durch das betreffende Recht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verboten.
- 2) Unabhängig von der Form der Erteilung dokumentieren sowohl der Auftragnehmer als

auch der Auftraggeber jede Weisung des Auftraggebers in Textform. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer dieses Vertrages und anschließend noch für drei Jahre aufzubewahren.

- 3) Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber unverzüglich darauf hin, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Auffassung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. In einem solchen Fall ist der Auftragnehmer nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung gegenüber dem Auftraggeber berechtigt, die Ausführung der Weisung auszusetzen, bis der Auftraggeber die Weisung geändert hat oder diese bestätigt. Sofern der Auftragnehmer darlegen kann, dass eine Verarbeitung nach Weisung des Auftraggebers zu einer Haftung des Auftragnehmers nach Art. 82 DSGVO führen kann, steht dem Auftragnehmer das Recht frei, die weitere Verarbeitung insoweit bis zu einer Klärung der Haftung zwischen den Parteien auszusetzen.
- 4) Der Auftraggeber legt den oder die Weisungsberechtigten fest. Der Auftragnehmer legt Weisungsempfänger fest. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und in schriftlicher oder elektronischer Form die Nachfolger oder Vertreter mitzuteilen.

10 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- 1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- 2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- 3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

11 Schlussbestimmung

- 1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht das Schriftformerfordernis.
- 2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- 3) Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die jeweils unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt, wenn eine Vertragsbestimmung undurchführbar sein oder der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Datum, Ort (Auftraggeber:in)

(Unterschrift Auftraggeber:in)

Datum, Ort (Auftragnehmer:in)

(Unterschrift Auftragnehmer:in)